

Elternreglement

Schulergänzende Tagesstrukturen

Abnahme Schulpflege am 25.09.2018

Art. 0	Allgemein	Eltern und Erziehungsberechtigte werden in diesem Reglement als Eltern bezeichnet. Die Angebote Hort und Mittagstisch werden nachfolgend als Hort aufgeführt.
Art. 1	Organisation	Der Hort wird als schulergänzendes Betreuungsangebot von der Schulgemeinde geführt. Das Betreuungsangebot orientiert sich am Pädagogischen Konzept der Tagesstrukturen der Schule Rüti. Hauptverantwortlich für den Hort ist die Schule Rüti, die Führung hat die Bereichsleitung Tagesstrukturen inne. Der Bereich Tagesstrukturen untersteht der Leitung Schulverwaltung und der Aufsicht durch die Schulpflege Rüti(Gesamtleitung).
Art. 2	Betreuungsgrundsätze	Der Hort steht allen Kindern der Primarstufe der Schule Rüti (Kindergarten bis und mit sechster Klasse) zur Verfügung. Der Hort ist kein Ersatz für die Familie, sondern ein familienergänzendes Angebot. Auf gegenseitiges Verständnis und Rücksichtnahme sowie auf Gemeinschaftsförderung wird grossen Wert gelegt. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersgruppen werden berücksichtigt. Die Eigenverantwortung und die Verantwortung gegenüber Mitmenschen und der Umwelt werden gefördert.
Art. 3	Aufnahme und Austritt	Das durch die Eltern ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular für die schulergänzende Betreuung ist verbindlich. Mit der Anmeldung besteht ein Vertragsverhältnis mit der Schule Rüti. Dieses besteht bis zu einer allfälligen Kündigung. Es sind die entsprechenden Formulare zu verwenden. Diese sind im Internet abrufbar.
Art. 4	Aufnahmebedingungen	Für Fälle, die Sonderregelungen bedürfen, entscheidet die Bereichsleitung Tagesstrukturen.
Art. 5	Anmeldefristen/ ausserterminliche Eintritte	Die Anmeldung zum Schuljahresanfang hat bis 30. Juni zu erfolgen. Der Eintritt während des Semesters ist möglich, sofern freie Plätze vorhanden sind und unter dem Vorbehalt, dass ein Transport möglich ist, falls dieser notwendig sein sollte. Der Eintritt in den Hort erfolgt immer auf den Ersten eines Monats, die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage.
Art. 6	Kündigung und Änderung des Betreuungsbedarfs für ein Kind	Kündigungen und Moduländerungen mit zeitlicher Reduktion müssen jeweils schriftlich, spätestens einen Monat vor Semesterende (Februar/Juli), bei der Schulverwaltung eingereicht werden. Betreuungszeiten, welche keine zeitliche Reduktion betreffen, können, soweit betrieblich möglich, immer auf den Ersten eines Monats angepasst werden. Die Anmeldefrist beträgt mindestens 30 Tage.
Art. 7	Ausschluss	Wiederholt unentschuldigte Absenzen, das Nichtbezahlen der Rechnung oder undiszipliniertes Verhalten können zum Ausschluss führen. Der Ausschluss eines Kindes erfolgt nach vorgängig geführten Gesprächen mit den Eltern. Die Bereichsleitung Tagesstrukturen zieht bei diesen Gesprächen die Hortleitung bei. Der Entscheid für oder gegen den Ausschluss wird vom zuständigen Ausschuss Schülerinnen- und Schülerbelange gefällt.
Art. 8	Überbelegung	Bei einer sich abzeichnenden Überbelegung haben bei Neuansmeldungen Kinder alleinerziehender Eltern, Geschwister von bisherigen Kindern und Kinder Berufstätiger Vorrang.
Art. 9	Elternzusammenarbeit	Die Eltern verpflichten sich zu einer konstruktiven und wohlwollenden Zusammenarbeit. Auf Wunsch der Eltern oder der Hortleitung kann jederzeit ein Gespräch einberufen werden. Die Eltern haben die Möglichkeit, sich über die Entwicklung des Kindes oder allfällige Probleme auszutauschen und Lösungsvorschläge zu besprechen. Bei Unstimmigkeiten wenden sich die Eltern zuerst an die Hortleitung. Kann keine Einigung erzielt werden, wird die Bereichsleitung Tagesstrukturen beigezogen.
Art. 10	Krankheit eines Kindes / Absenzen	Kranke Kinder werden nicht betreut. Kann ein Kind krankheitshalber oder aus einem anderen Grund (z.B. Schulausflug) das Betreuungsangebot nicht in Anspruch nehmen, muss es rechtzeitig, bis spätestens 07.30 Uhr des entsprechenden Tages bei der Hortleitung abgemeldet werden.
Art. 11	Verrechnung von Kosten für das Mittagessen	Bei Abwesenheit infolge Krankheit oder Unfall werden mit einem Arztzeugnis ab dem vierten Tag die Kosten für das Mittagessen nicht verrechnet. Bei geplanten Absenzen infolge Klassenlager oder bei, durch die Schulleitung individuell bewilligter Dispensation, wird das Mittagessen nicht verrechnet, wenn sie zehn Tage im Voraus

gemeldet werden.

- Art. 12 Unentschuldigtes Fernbleiben Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes nimmt die Betreuerin sofort Kontakt mit den Erziehungsverantwortlichen auf. Änderungen von Kontaktdaten sind von den Eltern dem Hortsekretariat sofort zu melden.
- Art. 13 Versicherung Haftpflicht- und Unfallversicherung für die Kinder sind Sache der Eltern. Die Schulgemeinde haftet nicht für gestohlene Sachen.
- Art. 14 Standorte und Transporte Die Schule Rüti führt Horte an mehreren Standorten. Wenn möglich findet die Betreuung an dem Standort statt, an dem das Kind zur Schule geht. Zusätzlich wird ein Mittagstisch für Fünft- und SechstklässlerInnen geführt. Die Eltern bringen ihre Kinder für die Vorschulbetreuung in den zugeteilten Hort. Der Transport vom Hort zur Schule und umgekehrt wird bei Bedarf durch die Schule kostenlos angeboten. Für den Weg nach Hause sind die Eltern verantwortlich.
- Art. 15 Module / Betreuungszeiten Für die schulergänzende Betreuung werden verschiedene Module angeboten. Die Module können einzeln und individuell nach folgenden Tarifstufen gebucht werden.

Modul	Dauer	Bemerkungen
1 Vorschulbetreuung	ab 06.45 – 08.00 Uhr	inkl. Frühstück
2 Mittagsbetreuung kurz	ab 11.50 – 13.30 Uhr	nur mit Mittagessen möglich
3 Mittagsbetreuung lang	ab 11.50 – 14.15 Uhr	nur mit Mittagessen möglich
4 Halbtagesbetreuung	ab 11.50 – 18.00 Uhr	nur mit Mittagessen möglich
5 Ganzer Nachmittag	ab 13.30 – 18.00 Uhr	inkl. Zvieri
6 Nachschulbetreuung	ab 15.15 – 18.00 Uhr	inkl. Zvieri
7 Ferienbetreuung	ab 06.45 – 18.00 Uhr	inkl. Tagesverpflegung

Die Schule Rüti behält sich vor, Module nur an einem Standort anzubieten bzw. die Betreuung an einem anderen Standort zu organisieren.

Der Hort ist an folgenden Tagen geschlossen:

Gründonnerstag, Karfreitag, Ostermontag, 1. Mai, Auffahrt, Auffahrtsbrücke, Pfingstmontag und 1. August. An den Tagen vor den eidgenössischen und kantonalen Feiertagen wird der Hort um 16.00 Uhr geschlossen.

- Art. 16 Schulferien und Schuleinstellung Der Hort ist an Tagen mit Schuleinstellung (wie z.B. Weiterbildungstage für Lehrpersonen) grundsätzlich geöffnet. Die Betreuung ist kostenpflichtig und wird zusätzlich verrechnet. Für diese Tage kann das Modul 4 Halbtagesbetreuung (06:45 - 13:30 Uhr oder 11:50 – 18.00 Uhr) oder das Modul 7 Ferienbetreuung (06:45 - 18:00 Uhr) gebucht werden.

Während den Sport-, Frühlings-, Sommer- und Herbstferien ist der Hort jeweils in einer Ferienwoche geöffnet. Für die Ferienbetreuung können nur ganze Tage gebucht werden. Kinder, die nicht im Hort angemeldet sind, müssen an mindestens zwei Tagen den Ferienhort besuchen.

Die Kinder müssen jeweils mit dem Anmeldeformular „Ferienmodul / schulfreie Weiterbildungstage“ zusätzlich angemeldet werden.

Die Schule Rüti informiert die Eltern über die Möglichkeit der Hortbetreuung während der Schulferien und Tagen mit Schuleinstellung. Diese Informationen können auch im Internet abgerufen werden.

Art. 17 Verpflegung Der Verpflegung und dem gemeinsamen Essen wird eine hohe soziale Bedeutung beigemessen. Auf eine gesunde und ausgewogene Ernährung wird geachtet und der Hygiene wird spezielle Beachtung geschenkt. Das Frühstück und der Zvieri werden an den jeweiligen Standorten frisch zubereitet. Das Mittagessen wird von einem Cateringservice geliefert.

Art. 18 Ermässigung Für das zweite und jedes weitere Kind der gleichen Familie gewährt die Schule Rüti eine Ermässigung von 10 %.

Art. 19 Taxen Für die Taxation gilt folgende Tariftabelle:

Modul 1: Vorschulbetreuung		
Dauer: ab 06.45 – 08.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 5.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 6.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 7.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 8.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 9.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 10.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 11.00
8	Ab 90'001	Fr. 12.00

Modul 2: Mittagsbetreuung kurz		
Dauer: ab 11.50 – 13.30 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 13.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 14.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 15.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 16.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 17.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 18.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 19.00
8	Ab 90'001	Fr. 20.00

Modul 3: Mittagsbetreuung lang		
Dauer: ab 11.50 – 14.15 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 15.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 16.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 18.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 20.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 22.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 23.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 24.00
8	Ab 90'001	Fr. 25.00

Modul 4: Halbtagesbetreuung		
Dauer: ab 11.50 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 29.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 32.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 35.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 38.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 43.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 48.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 53.00
8	Ab 90'001	Fr. 56.00

Modul 5: Ganzer Nachmittag		
Dauer: ab 13.30 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 16.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 18.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 20.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 22.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 26.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 30.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 34.00
8	Ab 90'001	Fr. 36.00

Modul 6: Nachschulbetreuung		
Dauer: ab 15.15 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 13.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 14.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 15.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 16.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 17.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 19.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 20.00
8	Ab 90'001	Fr. 23.00

Modul 7: Ferienbetreuung		
Dauer: ab 06.45 – 18.00 Uhr		
Tarif	Referenzspanne*	Kosten pro Kind
1	bis 35'000	Fr. 55.00
2	35'001 – 40'000	Fr. 59.00
3	40'001 – 50'000	Fr. 62.00
4	50'001 – 60'000	Fr. 67.00
5	60'001 – 70'000	Fr. 72.00
6	70'001 – 80'000	Fr. 77.00
7	80'001 – 90'000	Fr. 82.00
8	Ab 90'001	Fr. 85.00

*Referenzspanne: steuerbares Einkommen plus 10 % steuerbares Vermögen (gem. Art. 21)

- Art. 20 Verrechnung Die Verrechnung erfolgt monatlich zu Beginn des Folgemonats.
- Art. 21 Berechnung der Elternbeiträge Für die Höhe der Elternbeiträge der Kinder mit Wohnsitz in Rüti sind die Einkommens- und Vermögensverhältnisse massgebend.

Zur Festlegung der Elternbeiträge werden das steuerbare Einkommen und das steuerbare Vermögen herangezogen. Das Gesamteinkommen (Referenzspanne) berechnet sich wie folgt: Steuerbares Einkommen + 10 % des steuerbaren Vermögens.

Grundlage der Berechnung ist die letzte definitive Steuerrechnung. Eltern, die gestützt auf ihre wirtschaftliche Leistungsfähigkeit den Maximaltarif zu entrichten haben, brauchen keine Steuerrechnung beizubringen. Ebenso können Eltern, die keine Angaben zu ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit machen wollen, den Maximaltarif wählen.

Innert 30 Tagen nach Erhalt ist von den Eltern jeweils die letzte definitive Steuerrechnung vorzulegen.

Eine Anpassung des Elternbeitrages ist dann möglich, wenn sich eine wichtige Bemessungsgrundlage ändert. Bei einer Einkommensveränderung, welche zu einer höheren Tarifeinstufung führt, muss der Elternbeitrag neu berechnet werden.

Die Schule subventioniert die Schulhortplätze. Um die Elternbeiträge zu berechnen, wird jeweils die letzte definitive Steuerrechnung beigezogen. Nicht immer stimmen diese Steuerzahlen jedoch mit der tatsächlichen Einkommenssituation überein. Die Berechnungen sind deshalb provisorisch und werden im nächsten Betriebsjahr (jeweils 1. August bis 31. Juli) auf Grund der definitiven Steuerrechnung überprüft.

Befinden sich Eltern in Trennung oder Scheidung und kann noch keine aktuelle, diesen Umstand berücksichtigende Steuerrechnung beigebracht werden, wird das massgebliche Einkommen und Vermögen ebenfalls gemäss der vorstehenden Regelung ermittelt, sofern eine Trennungs- oder Scheidungsverfügung vorgelegt wird.

Berücksichtigt werden die Einkommens- und Vermögensverhältnisse nachfolgender Personen:

- in ungetrennter Ehe lebende Eltern bzw. Stiefeltern (auch wenn sie zwei Wohnsitze begründen)
- im gleichen Haushalt lebende, nicht verheiratete Eltern
- der Elternteil, der im Sinne von Art. 117 ZGB getrennt lebt und die elterliche Sorge/Obhut ganz oder teilweise zugeteilt erhalten hat
- der geschiedene oder getrennt lebende Elternteil, der den Betreuungsvertrag

- mit der Betreuungsanbietenden eingeht, unabhängig davon, ob er die elterliche Sorge im Sinne von Art. 133 ZGB gemeinsam mit dem anderen Elternteil ausübt
- Konkubinatspartner ohne gemeinsame Kinder nach zwei Jahren andauernder Konkubinatsituation.

Alle diese obengenannten Personen werden nachfolgend Eltern genannt.

Ab einem Gesamteinkommen von Fr. 90'001.-- wird der Maximaltarif verrechnet. Wird die Steuerrechnung von Eltern nicht eingereicht, so erfolgt automatisch eine Einteilung in die höchste Kategorie.

Unterstehen Eltern der Quellensteuer, so können die Einnahmen aufgrund von ihnen vorgelegter aktueller Einkommens- und Vermögensnachweise ermittelt werden. Das ausgewiesene Einkommen und Vermögen wird durch Vornahme von steuerrechtlich vorgegebenen Pauschalabzügen reduziert auf das für die Elternbeitragsermittlung massgebliche Einkommen und Vermögen (massgebendes Gesamteinkommen).

Sind Eltern in Rüti neu zugezogen, haben sie die Steuerrechnung der vorgehenden Wohngemeinde vorzulegen.

Art. 22 Neuberechnung des Elternbeitrages

Eine Neufestlegung des Elternbeitrages infolge Änderung der Einkommens- und/oder Vermögenssituation erfolgt, wenn der massgebende Betrag die nächsthöhere oder verminderte Tarifstufe betrifft.

Eine Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt:

- a) mindestens einmal jährlich
- b) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen, gemeldeten Änderung des Betreuungsverhältnisses, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird.
- c) bei einer rechtzeitig, d.h. innert 30 Tagen durch die Eltern gemeldeten Veränderung der Familienverhältnisse, die einen Einfluss auf die Berechnung des Elternbeitrages haben, wobei der Elternbeitrag auf den der Änderung folgenden Monat hin angepasst wird

Ergibt die Neuberechnung, dass der Elternbeitrag infolge Veränderung der Familienverhältnisse und/oder der Einkommens- und/oder Vermögenssituation zu reduzieren ist, so erfolgt die Anpassung bei verspäteter, d.h. nicht innert 30 Tagen erfolgter Meldung auf den der Meldung folgenden Monat. Es erfolgt keine rückwirkende Auszahlung oder Verrechnung der Elternbeiträge.

Die Überprüfung und allfällige Neuberechnung des Elternbeitrages erfolgt jährlich zu Beginn des Schuljahres.

Art. 23 Unrechtmässiger Bezug

Wird festgestellt, dass unwahre Angaben über die Familien-, Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse, verspätete Meldungen über Änderungen in der Familien-, Einkommens- und/oder Vermögenssituation oder Falschdeklaration/en gegenüber der Steuerbehörde zur Festlegung eines zu tiefen Elternbeitrags geführt haben, erfolgt eine rückwirkende Neuberechnung und Neufestlegung. Der resultierende Differenzbetrag wird zurückgefordert.

Subventionsbeiträge, die zu Unrecht für eine schulergänzende Betreuung ausgerichtet wurden, werden durch die Schulpflege vollumfänglich von den Eltern zurückgefordert. Für den administrativen Inkassoaufwand (Neuberechnung/Rückforderung) werden den Eltern minimal Fr. 200.00 pro Betreuungsverhältnis und maximal der effektive Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 24 Rechtsmittel

Bei Streitigkeiten zwischen den Eltern und der Schule Rüti ist der zivile Rechtsweg zu beschreiten. Der Gerichtsstand ist das Bezirksgericht Hinwil.